

Allgemeiner Teil der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der AKAD Hochschule Stuttgart – staatlich anerkannt

Nichtamtliche Lesefassung vom 1. Juli 2016

Allgemeiner Teil der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der AKAD Hochschule Stuttgart – staatlich anerkannt

Nichtamtliche Lesefassung vom 1. Juli 2016

Diese Lesefassung umfasst den Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung vom 05. Dezember 2013 mit den Änderungen durch die 1. Änderungssatzung vom 14. September 2015 und die 2. Änderungssatzung vom 2. Mai 2016.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	4
§ 1 Dauer, Umfang und Inhalte des Studiums und Hochschulgrad	4
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 3 Studienberatung	5
§ 4 Projektmodul	5
§ 5 Zweck der Prüfung und Prüfungsaufbau	6
§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 7 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen	9
§ 8 Prüfungsorganisation	10
§ 9 Prüfungsarten	10
§ 10 Mündliche Prüfungen	11
§ 11 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten	12
§ 12 Abschlussmodul	12
§ 13 Abschlussarbeit	12
§ 14 Studienabschließende mündliche Prüfung – Kolloquium	13
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	14
§ 16 Bestehen von Prüfungen	15
§ 17 Alternative Prüfungsleistungen	15
§ 18 Wiederholung von Prüfungen	15
§ 19 Prüfungsausschuss	16
§ 20 Prüfer und Beisitzer	17
§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	18
§ 22 Endgültiges Nichtbestehen von Prüfungen	18
§ 23 Ungültigkeit der Bachelor- und Master-Prüfung	19
§ 24 Zeugnisse und Urkunden	19

§ 25 Aufbewahrung und Einsicht in die Prüfungsunterlagen	20
§ 26 Inkrafttreten	21

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Dauer, Umfang und Inhalte des Studiums und Hochschulgrad

- (1) In den Bachelor-Studiengängen beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Praxisphase, gegebenenfalls der Laborausbildung und der Zeit für das vollständige Ablegen der studienbegleitenden Modulprüfungen und der Prüfung im Abschlussmodul (Bachelor-Thesis) für Vollzeitstudierende mindestens drei Jahre. Die Regelstudienzeit in den Master-Studiengängen einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt mindestens eineinhalb Jahre. Die genaue Regelstudienzeit ist der Anlage 1 des studiengangspezifischen Teils der Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (2) Für Teilzeitstudierende, insbesondere für Studierende, die teilzeit- oder vollzeitberufstätig sind, kann sich die empfohlene Studiendauer um bis zu zwei Jahre gegenüber der Regelstudienzeit für Vollzeitstudierende verlängern.
- (3) Das Studiensemester ist keine zeitlich fixierte Einheit, sondern als Leistungssemester zu verstehen. Das Studiensemester ist dann absolviert, wenn der Studierende den Nachweis erbracht hat, dass er den in den Modulen vorgeschriebenen Lernstoff des Studiensemesters im Fernstudium erfolgreich erarbeitet sowie die vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich abgeschlossen und 30 Credits erreicht hat (Leistungssemester).
- (4) Das Lehrangebot sollen so gestaltet werden, dass die Studierenden die studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich in der Regelstudienzeit abschließen können.
- (5) Ein Urlaubssemester kann dem Studierenden auf Antrag aus triftigen Gründen (Arbeitslosigkeit, Krankheit, Elternzeit, besondere berufliche Belastung) genehmigt werden. Der Antrag kann frühestens nach Beendigung des 1. Semesters und vor Beginn des letzten Semesters gestellt werden. Bei Arbeitslosigkeit, Krankheit oder in der Elternzeit kann ein zweites Urlaubssemester beantragt werden
- (6) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind in sich abgeschlossene inhaltliche Einheiten, die durch Kompetenzziele definiert werden. Module bestehen aus verschiedenen Komponenten wie Fernstudium und Online-Studium sowie weiteren Selbststudiumsanteilen zur Prüfungsvorbereitung und Ausarbeitungen, Pflichtseminare und Übungen. Die Module werden durch studienbegleitende Prüfungen abgeschlossen. Die Komponenten eines Moduls repräsentieren den zu erbringenden Workload, gemessen in Credits.
- (7) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studienund Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie im Abschlussmodul wird im Studien- und Prüfungsplan des jeweiligen Studienganges festgelegt.
- (8) Jedem Modul sind entsprechend dem European Credit Transfer System (dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen/ECTS) Credits

(Leistungspunkte) zugeordnet. Credits sind das quantitative Maß für den Arbeitsaufwand der Studierenden. Die entsprechenden Credits eines Moduls werden nur bei Bestehen der Modulprüfung vergeben.

- (9) Die Arbeitsbelastung je Credit wird mit 25 Arbeitsstunden bemessen.
- (10) Die Regelstudienleistung pro halbes Jahr beträgt für Vollzeitstudierende 30 Credits. Bei vollzeit- oder teilzeitberufstätig Studierenden reduziert sich die Anzahl der Credits entsprechend dem geleisteten Studienaufwand.
- (11) Die Inhalte der einzelnen Module und deren Durchführung ergeben sich aus den Modulbeschreibungen, die aktuell in elektronischer Form zur Verfügung stehen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung zu den Bachelor-Studiengängen ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife oder eine durch das Hochschulgesetz anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Zulassungsvoraussetzung für einen Master-Studiengang ist ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine durch das Hochschulgesetz als gleichwertig anerkannte Qualifikation.

§ 3 Studienberatung

- (1) Für studienorganisatorische Fragen sind die Mitarbeiter des Studienservice der Hochschule zuständig. Fachfragen beantworten die für die jeweiligen Module zuständigen Professoren oder Dozenten.
- (2) Studierende, die anderthalb Jahre nach Studienbeginn keine Prüfungsleistung erfolgreich erbracht haben, müssen bis zwei Jahre nach Studienbeginn an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 4 Projektmodul

- (1) In das Studium der Bachelor-Studiengänge ist ein Projektmodul mit folgenden Bestandteilen integriert:
 - a) eine Praxisphase, in der die Studierenden ein Projekt oder eine andere anspruchsvolle Schwerpunktaufgabe mit einem starken praktischen Anwendungsbezug aus dem Problembereich des Studienganges bearbeiten,
 - b) ein Projektbericht, der Thema, Ziel, Ablauf und Ergebnisse des Projekts bzw. der Schwerpunktaufgabe nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten im Umfang von ca. 25 Seiten beschreibt und auswertet.
- (2) Für die Praxisphase ist eine Berufspraxis im Umfang von mindestens 35 Präsenztagen, nachzuweisen. Alternativ kann eine aktuelle Festanstellung nachgewiesen werden.

- (3) Die Beschaffung einer geeigneten Praxisstelle obliegt den Studierenden. Wenn erforderlich, unterstützt die Hochschule die Studierenden beim Finden einer Praxisstelle.
- (4) Die Erstellung des Projektberichts wird durch einen Dozenten der Hochschule betreut. Dieser Dozent stimmt mit den Studierenden das Thema des Projektberichtes ab und ist Ansprechpartner für die Studierenden während der Erstellung des Projektberichtes. Der vorgelegte Projektbericht wird von dem betreuenden Dozenten benotet.
- (5) Die Bearbeitungszeit für den Projektbericht beträgt in der Regel vier Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit nach Antrag des Studierenden auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (6) Der Projektbericht ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung gedruckt und in leimgebundener Form und mit elektronischen Fassungen im Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird der Projektbericht nicht fristgerecht abgegeben, gilt er als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.
- (7) Das Thema des Projektberichts kann in der Regel aus triftigen Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.
- (8) Für das bestandene Projektmodul werden Credits gemäß Prüfungsplan vergeben.

§ 5 Zweck der Prüfung und Prüfungsaufbau

- (1) Die für den jeweiligen Studiengang erforderliche Gesamtzahl von Credits und ihre Zusammensetzung aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Abschlussmodul werden in den studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsplänen ausgewiesen.
- (2) Durch die Gesamtheit aller Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob der zu Prüfende die für den Studiengang notwendigen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat und im Stande ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.
- (3) Im studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsplan werden die einzelnen Prüfungsleistungen für die Modulprüfungen und ihre Gewichtung für die Gesamtnote festgelegt. Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen.
- (4) Studierende können sich gemäß den studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsplänen in weiteren Modulen prüfen lassen. Prüfungsergebnisse in diesen Zusatzmodulen werden auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis eingetragen und entsprechend kenntlich gemacht, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote und Gesamtzahl von Credits nicht berücksichtigt. Das Ablegen einer Prüfung in einem Zusatzmodul hat spätestens vor Abschluss der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung im Studiengang zu erfolgen.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Anrechnung von in Hochschulstudiengängen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. außerhochschulischen Leistungen ist gemäß Hochschulgesetz der Prüfungsausschuss zuständig. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls in Abstimmung mit einem Professor, der das jeweilige Fachgebiet vertritt. Der Prüfungsausschuss kann ergänzende Prüfungsleistungen fordern. Zum Nachweis der fachlichen Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss Gutachten anfordern.
- (2) Prüfungsleistungen und Credits werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie im gleichen Studiengang an einer europäischen Hochschule erbracht und nach ECTS bewertet wurden.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen aus Studiengängen anderer Hochschulen, die nicht unter Absatz 2 fallen, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Nationale und internationale Vereinbarungen zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind, sofern rechtlich bindend, zu beachten.
- (4) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Empfehlungen der Zentralstelle für das Ausländische Bildungswesen sowie gegebenenfalls Absprachen und Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (5) Durch die Anwendung der Lissabon-Konvention wird die Anerkennung erbrachter Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen erleichtert. Die absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen sind anzuerkennen, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen (festgestellt und begründet) werden können.
- (6) Existiert im Zusammenhang mit Hochschulpartnerschaften ein mit dem Auslandsbeauftragten abgestimmtes Learning Agreement, sind Abweichungen vom Modulkatalog der jeweiligen Prüfungsordnung des Studiengangs zulässig.
- (7) Bei der Beurteilung der Anrechenbarkeit der im Ausland erbrachten Leistungen findet kein schematischer Abgleich sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung hinsichtlich der Kompetenzprofile, Lernergebnisse und der Programmqualität statt. Wenn keine Anrechnung der erbrachten Leistungen möglich ist, weist die Hochschule dem Antragsteller die dafür maßgeblichen Gründe nach und zeigt, sofern vorhanden, Möglichkeiten und Wege auf wie eine Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt erlangt werden kann.
- (8) Die Anrechnung von in Hochschulstudiengängen erbrachten Studienzeiten und Prüfungsleistungen bzw. außerhochschulischen Leistungen erfolgt auf Antrag, der vor der Erstprüfung in Bezug auf die anzurechnende Studienleistung zu stellen ist. Alle für die Beurteilung der Anrechenbarkeit ausländischer Leistungen erforderlichen Unterlagen (insbesondere Rechtsverordnungen, Studien- und Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen, Rahmenstoffpläne bzw. Curricula, Zeugnisse, Transcripts of Records

- etc.) sind vom Antragsteller zu beschaffen und vorzulegen. Falls erforderlich sind vom Antragsteller auch Übersetzungen der Dokumente in die deutsche Sprache durch einen vereidigten Übersetzer einzuholen.
- (9) Werden Prüfungsleistungen aus Hochschulstudiengängen bzw. außerhochschulische Leistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Ordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Vergleichbare Notensysteme mit abweichenden Dezimalstellen werden zur nächsten in dieser Ordnung verwendeten Nachkommastelle gerundet. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird zunächst versucht, auf der Grundlage der relativen Verteilung einen Transfer vorzunehmen (vgl. § 15 Abs. 6). Ist dies nicht möglich oder liegen keine ausreichenden Informationen vor, wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. In diesem Falle wird der Einfluss der anderen Noten linear erhöht. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis als solche gekennzeichnet.
- (10) Prüfungsleistungen, die in einem Bachelor-Studiengang erworben wurden, werden in Master-Studiengängen nicht angerechnet. Ausnahmen können im Einzelfall entschieden werden. Die spezifischen Prüfungsordnungen können bestimmen, dass Prüfungsleistungen, die an kooperierenden Institutionen erbracht wurden, angerechnet werden können.
- (11) Bei entsprechendem Nachweis werden eine erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder eine erfolgreiche Teilnahme von mindestens zwei Jahren am Buchführungsunterricht eines Fachgymnasiums oder einer Fachschule als Studien- und Prüfungsleistungen in den jeweiligen Buchführungs-Modulen der Bachelor-Studiengänge anerkannt.
- (12) Außerhochschulische Leistungen, die im Rahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung erbracht wurden, kommen für Anrechnungen in Bachelor-Studiengängen in Betracht, wenn es sich um eine der folgenden bestandenen Fortbildungsprüfungen handelt:
 - Meisterprüfungen des Handwerks nach §§ 45 ff., 51a ff. HwO
 - Meisterprüfungen auf Grund von Fortbildungsordnungen des Bundes nach § 53 BBiG oder der zuständigen Stellen (bspw. HwK und IHK) nach §§ 54, 71 BBiG
 - Zu einer Meisterprüfung gleichwertige Fortbildungsabschlüsse nach öffentlichrechtlichen Regelungen (§§ 42, 42a HwO, §§ 53, 54 BBiG). Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn der Fortbildungsabschluss auf einer mindestens 2-jährigen, anerkannten Berufsausbildung aufbaut, zu höherwertigen Kompetenzen und Funktionen führt, einen Lehrgang von mindestens 400 Unterrichtsstunden erfordert und hinsichtlich Umfang der Inhalte und Ausbildungstiefe einer Meisterprüfung vergleichbar ist.
 - Nach dem Schulrecht des Landes geregelte Abschlüsse von Fachschulen und zu diesen gleichwertigen staatlich anerkannten Ersatz- und Ergänzungsschulen. Fachschulzeugnisse aus anderen Bundesländern müssen den expliziten Vermerk enthalten, dass sie gemäß der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung zwischen den Bundesländern gegenseitig anerkannt sind. Fehlt der Vermerk ist die Anerkennung durch den Studenten bei der Zeugnisanerkennungsstelle des Landes zu beantragen.

 Sonstige, privatrechtlich geregelte Fortbildungsabschlüsse können nur dann berücksichtigt werden, wenn deren Gleichwertigkeit zu den vorgenannten Abschlüssen durch eine Rechtsverordnung des Landes festgestellt wurde.

Für die Anrechnung von (Teil-)modulen eines Bachelor-Studiengangs sind folgende inhaltliche und anforderungsseitige Voraussetzungen nachzuweisen:

- Die Inhalte des (Teil-)moduls sind vollständig im für die Aufstiegsfortbildung geltenden Rahmenstoffplan (bzw. Lehrplan) enthalten und waren Gegenstand einer zur Modulprüfung der Hochschule vergleichbaren Prüfungsleistung.
- Der auf die relevanten Inhalte der Aufstiegsfortbildung entfallende, in Unterrichtsstunden (laut curricularer Vorgaben) gemessene Workload, entspricht dem Workload des (Teil-) moduls, dessen Anrechnung beantragt wird.
- Die curricularen Taxonomiestufen der jeweiligen Lernziele der Aufstiegsfortbildung dürfen nicht niedriger liegen als die Kompetenzziele des (Teil-)moduls, das angerechnet werden soll.

Gemäß des Beschlusses der Kultusministerkonferenz (KMK) zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II) vom 18.09.2008 in der jeweils gültigen Fassung, werden im Diploma Supplement Art und Umfang von Anrechnungen außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Studium explizit kenntlich gemacht (ggf. unter Ziffer 4.3 Einzelheiten zum Studiengang oder 6.1 Weitere Angaben).

- (13) In Masterstudiengängen können außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden, wenn sie unter Berücksichtigung ihres wissenschaftlichen Niveaus und ihrem inhaltlichen Bezug dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.
- (14) Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der Prüfungsleistungen aufgrund außerhochschulisch erworbener Leistungen gerechnet in ECTS angerechnet werden.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

- (1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen in den Pflichtmodulen sowie die studienbegleitenden Modulprüfungen in dem oder den gewählten Wahlpflichtmodulen werden erst bewertet, wenn der Studierende
 - a) in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat,
 - b) die laut Studien- und Prüfungsplan zu dem jeweiligen Modul gehörenden Studienleistungen erbracht hat,
 - c) die laut Modulbeschreibung des entsprechenden Moduls für eine Zulassung geforderten vorhergehenden Prüfungsleistungen nachgewiesen hat,
 - d) sich in der von der Hochschule gesetzten organisatorischen Frist zu den jeweiligen Prüfungsleistungen der entsprechenden Modulprüfung angemeldet hat.

- (2) Die Modulprüfungen im Abschlussmodul kann nur ablegen, wer
 - a) in dem jeweiligen Studiengang an der Fachhochschule eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat,
 - b) die Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit bzw. zur Masterarbeit erfüllt hat,
 - c) sich in der von der Hochschule jeweils gesetzten Frist zu den Prüfungsleistungen des Abschlussmoduls angemeldet hat.
- (3) Die Zulassung zu den Prüfungen des Abschlussmoduls darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der Studierende eine Prüfung im gleichen oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder

 - e) der Prüfungsanspruch gemäß Hochschulgesetz erloschen ist.

§ 8 Prüfungsorganisation

- (1) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Abschlussarbeit informiert.
- (2) Prüfungsleistungen werden in der durch den Studien- und Prüfungsplan festgelegten Form zu den durch den Terminplan der Hochschule festgelegten Terminen abgenommen.
- (3) Zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen müssen sich die Studierenden elektronisch innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsamt anmelden. Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung erfolgt elektronisch oder schriftlich innerhalb des Rücknahmezeitraumes.
- (4) Das Prüfungsamt informiert die zu prüfenden Personen über die Prüfungsergebnisse in elektronischer Form. Prüfungsergebnisse von Projektbericht, Bachelor- oder Masterarbeit sowie von wiederholt nichtbestandenen Prüfungsleistungen teilt das Prüfungsamt den Studierenden schriftlich mit.

§ 9 Prüfungsarten

- (1) Die Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen werden durch folgende Prüfungsarten erbracht:
 - a) Mündliche Prüfungen (§ 10 und § 14),
 - b) Klausuren oder sonstige schriftliche Prüfungen (§ 11),
 - c) Wissenschaftliche Arbeiten (Abschlussarbeit und studienabschließende mündliche Prüfung; § 12 und § 13).

- (2) Machen Studierende glaubhaft, dass es ihnen wegen längerer andauernder oder ständiger Behinderung oder Krankheit nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihnen vom Prüfungsausschuss auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungzeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (3) Die Prüfungen erfolgen in der Regel in der in der Modulbeschreibung jeweils festgelegten Lehrsprache. Die Abschlussarbeit und die studienabschließende mündliche Prüfung (Kolloquium) können in deutscher Sprache oder auf Antrag in englischer Sprache oder in einer anderen Lehrsprache des jeweiligen Studiengangs erbracht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen sind Prüfungsgespräche. Durch eine mündliche Prüfungsleistung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes kennen und darstellen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können.
- (2) Mündliche Prüfungen mit Ausnahme des Testats (Abs. 6 bis 8) werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 20) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Prüfungszeit für mündliche Prüfungen beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 10, höchstens 60 Minuten.
- (4) Der Verlauf der mündlichen Prüfung und das Prüfungsergebnis sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis ist der geprüften Person jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Testate dienen in der Regel zur Überprüfung von Leistungen im Rahmen einer Präsenzveranstaltung. Im Falle des Nichtbestehens des Testats muss der Studierende das jeweilige Seminar inkl. der Prüfungsleistung wiederholen. Ein Testat wird von nur einem Prüfer abgenommen. Das Ergebnis eines Testats wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" ausgewiesen.
- (7) Die Festlegung der Modalitäten sowie der objektiven Kriterien für das Bestehen des Testats obliegt dem jeweiligen Lehrenden vor Ort. Das Verfahren und die Kriterien sind bei Veranstaltungsbeginn den Studierenden bekannt zu geben. Ein Testat kann z. B. ein Kurzvortrag, eine Kurzpräsentation, eine Programmieraufgabe, ein Rollenspiel oder eine andere praktische Übung sein. Die Gründe für nicht bestandene Testate sind zusammen mit den Modalitäten sowie den objektiven Kriterien für das Bestehen zu protokollieren.

§ 11 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Schriftliche Prüfungen sind beaufsichtigte Klausuren sowie Assignments und Projektberichte. Weitere schriftliche Prüfungen sind Online-Tests und Einsendeaufgaben; diese sind grundsätzlich ohne Einfluss auf die Endnote des Studiums. Das Multiple-Choice-Verfahren kann in der Regel nur im Rahmen von Online-Tests eingesetzt werden.
- (2) In den Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In den Klausuren soll ferner festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über notwendiges Fach- und Methodenwissen verfügt. Den zu prüfenden Personen können mehrere Themen zur Auswahl gestellt werden. Die zur Erarbeitung der Klausurarbeiten zur Verfügung gestellte Zeit wird im Prüfungsplan festgelegt.
- (3) Ein Assignment beinhaltet die selbstständige schriftliche Bearbeitung einer dem jeweiligen Modul nahe stehenden, von der Hochschule vorgegebenen Thematik mit fachüblichen wissenschaftlichen Methoden. Im Projektbericht erfolgt die Wahl des Themas durch den Studierenden und eine Bearbeitung analog zum Assignment. Diese schriftlichen Arbeiten werden über einen festgelegten Zeitraum erarbeitet. Sie können als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein. Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die schriftliche Arbeit bzw. den ihr individuell zurechenbaren Teil der schriftlichen Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Falle des Nicht-Bestehens der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten.
- (5) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul des jeweiligen Studiengangs besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit und einer studienabschließenden mündlichen Prüfung (Kolloquium).
- (2) Für das bestandene Abschlussmodul werden Credits nach Maßgabe des jeweiligen Studien- und Prüfungsplans vergeben.
- (3) Die Gewichtung der Note der schriftlichen Abschlussarbeit und der Note des Kolloquiums in der Note für das Abschlussmodul sowie die Gewichtung der Note für das Abschlussmodul in der Gesamtnote werden im Studien- und Prüfungsplan ausgewiesen.

§ 13 Abschlussarbeit

(1) Die Zulassung zur Abschlussarbeit wird in den studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

- (2) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus einem Themenbereich des Studiums mit wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum eigenständig zu bearbeiten.
- (3) Der Studierende hat die Pflicht ein Thema für die Abschlussarbeit selbst auszuwählen und vorzuschlagen. Der Themenvorschlag für die Abschlussarbeit kann mit einem Betreuer abgestimmt und muss der Hochschule zur Vergabe vorgelegt werden. Findet der Studierende keinen Betreuer, unterstützt ihn das Prüfungsamt.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel vier Monate, die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel sechs Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit nach Antrag um höchstens zwei Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Das Thema der Abschlussarbeit kann aus triftigen Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.
- (6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung gedruckt, in leimgebundener und in elektronischer Form im Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.
- (7) Das Prüfungsamt leitet die Abschlussarbeit dem Betreuer als Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt es im Auftrag des Prüfungsausschusses einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 20 Abs. 1 zum Zweitgutachter und leitet ihm die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachter soll Professor sein.
- (8) Beide Gutachter bewerten die Abschlussarbeit entsprechend § 15 Abs. 1 verbal und mit einer Note. Aus beiden Noten wird gemäß § 15 Abs. 2 eine Note für die Abschlussarbeit gebildet.

§ 14 Studienabschließende mündliche Prüfung – Kolloquium

- (1) Durch die studienabschließende mündliche Prüfung (Kolloquium) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes darstellen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Inhaltliche Ausrichtung des Prüfungsgespräches können in den studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt werden.
- (2) Zur studienabschließenden mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die im Studienund Prüfungsplan vorgeschriebenen studienbegleitenden Modulprüfungen bestanden hat und dessen schriftliche Abschlussarbeit mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet wurde.
- (3) Für die Durchführung der studienabschließenden mündlichen Prüfung gelten die Regelungen des § 10 entsprechend.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen ist folgende Notenskala zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen können deren Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bei Berücksichtigung der differenzierten Bewertung lautet die jeweilige Modulnote wie folgt:

1,0; 1,3	=	sehr gut
1,7; 2,0; 2,3	=	gut
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend
3,7; 4,0	=	ausreichend
5,0	=	nicht ausreichend

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Wenn bei schriftlichen Prüfungen die Bewertungen zweier Prüfer um mehr als eine ganze Note voneinander abweichen, dann wird die Bewertung eines zusätzlich eingesetzten Drittprüfers eingeholt, und der Prüfungsausschuss legt die Note fest.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem gemäß Studien- und Prüfungsplan gewichteten Durchschnitt (gewichteten arithmetischen Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei alle Teil-Prüfungen bestanden sein müssen. Bei der Bildung und Ausweisung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung geschnitten.
- (4) Für die Abschlussprüfung wird eine Gesamtnote gemäß den im Studien- und Prüfungsplan ausgewiesenen Gewichtungen als gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulprüfungen gebildet. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Gesamtnote lautet in diesen Fällen wie folgt:

Von 1,0 bis 1,2	=	ausgezeichnet
Von 1,3 bis 1,5	=	sehr gut
Von 1,6 bis 2,5	=	gut
Von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
Von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
Über 4,0	=	nicht ausreichend

(6) Neben den Noten auf der Grundlage der in Deutschland gebräuchlichen Notenskala von 1 bis 5 sollen im Diploma Supplement die relativen Verteilungen der Noten des Studienganges angegeben werden, so dass die relative Lage der Abschlussnote in der zugehörigen Kohorte ersichtlich wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet, auf welchen Zeitraum sich die Notenverteilung beziehen und ab welcher Kohortengröße überhaupt eine Notenverteilung angegeben werden soll.

§ 16 Bestehen von Prüfungen

- (1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen in allen Pflichtmodulen (inkl. Projektmodul) und gegebenenfalls in dem oder den zu wählenden Wahlpflichtmodulen sowie im Abschlussmodul müssen jeweils bestanden werden.
- (2) Eine studienbegleitende Modulprüfung inkl. Projektmodul ist bestanden, wenn die gemäß § 15 gebildete Note der Modulprüfung mindestens "ausreichend (4,0)" lautet.
- (3) Die Prüfung im Abschlussmodul ist nur dann bestanden, wenn beide Bestandteile Abschlussarbeit und Kolloquium jeweils mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet werden.
- (4) Der Studienabschluss ist erreicht, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen und das Abschlussmodul erfolgreich bestanden und dadurch die im Studien- und Prüfungsplan ausgewiesene Anzahl der Credits insgesamt erworben wurden.

§ 17 Alternative Prüfungsleistungen

Zweimal nicht bestandene Klausuren, mündliche Prüfungen, Assignments, Online-Tests und Testate können auf Antrag des Studierenden durch eine alternative Prüfungsleistung absolviert werden. Als alternative Prüfungsleistung können eine Klausur, eine mündliche Prüfung oder ein Assignment gewählt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch ohne zweimaliges Nichtbestehen alternative Prüfungsleistungen zulassen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Nicht bestandene studienbegleitende Modulprüfungen dürfen in der Regel nur einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag und nach

Genehmigung durch den Prüfungsausschuss zulässig. Modulprüfungen, für die eine unbegrenzte Wiederholbarkeit gilt, sind in den Studien- und Prüfungsplänen der studiengangspezifischen Teile der Studien- und Prüfungsordnungen besonders gekennzeichnet.

- (3) Die mit "nicht ausreichend" bewertete Abschlussarbeit und die mit "nicht ausreichend" bewertete studienabschließende mündliche Prüfung (Kolloquium) dürfen jeweils nur einmal wiederholt werden.
- (4) Fehlversuche im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen werden jeweils angerechnet.

§ 19 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Prüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus den folgenden drei Mitgliedern besteht:
 - a) einem Professor einer Fachhochschule des jeweiligen Landes, der von dem für Hochschulen zuständigen Ministerium im Benehmen mit der AKAD-Hochschule bestimmt wird, als Vorsitzenden,
 - b) dem Prorektor/Vizepräsident der AKAD-Hochschule
 - einem weiteren Professor einer Fachhochschule des Landes, der von dem Rektor/Präsident der AKAD-Hochschule im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Mehrere Amtszeiten sind möglich.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden im Verhinderungsfall wie folgt vertreten:
 - a) der Vorsitzende durch einen von dem Rektor/Präsident im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium bestellten anderen Professor einer Fachhochschule des Landes
 - b) der Prorektor/Vizepräsident durch den Rektor/Präsident der AKAD-Hochschule
 - c) der weitere Professor einer Fachhochschule des Landes durch einen von dem Rektor/Präsident im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten anderen Professor einer Fachhochschule.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Umlaufbeschlüsse sind möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen eingehalten werden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungsleistungen teilzunehmen.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses zu studentischen Anträgen sind dem betroffenen Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung von Anträgen ist zu begründen.
- (8) Der Widerspruchbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Studierenden zuzustellen. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.
- (9) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses ist ein Prüfungsamt eingerichtet, dem der Prorektor fachlich vorsteht. Der Prüfungsausschuss hat die Möglichkeit, einzelne Aufgaben an den Prorektor verantwortlich zu delegieren.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für
 - a) die Beschlussfassung über Organisation und Durchführung der Modulprüfungen,
 über die Vergabe des Themas für die Abschlussarbeit, das Einsetzen der Gutachter,
 - b) die Bestellung der Prüfer und Beisitzer,
 - c) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen (§ 6),
 - d) Entscheidungen über Anträge zur zweiten Wiederholungsprüfung,
 - e) Entscheidungen über das endgültige Nichtbestehen von Prüfungen (§ 22),
 - f) Entscheidungen über das Einziehen von Zeugnissen und Urkunden und über die Ungültigkeit der Bachelor– bzw. Masterprüfung,
 - g) Entscheidungen bezüglich Fristüberschreitung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,
 - h) Ordnungsgemäße Bearbeitung von Widersprüchen in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

§ 20 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen sind in der Regel nur Professoren und berufungsfähige Dozenten befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren bzw. berufungsfähige Dozenten nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Abschlussarbeit den Betreuer und damit den Erstgutachter vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Bei mündlichen Prüfungen sollen die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

- (4) Mündliche Prüfungen mit einem Prüfer dürfen nur in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden.
- (5) Die Prüfer und die Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Studierende können von den Prüfungen innerhalb der vom Prüfungsamt festgelegten Frist zurücktreten. Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn ein für den Studierenden bindender Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn der Studierende nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird der Grund als triftig anerkannt, gilt die Prüfung als nicht angetreten, und es wird ein neuer Termin anberaumt. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen und für die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für schriftliche Prüfungen betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines ihm zu versorgenden Kindes gleich.
- (3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Endgültiges Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Eine studienbegleitende Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden,
 - a) wenn eine zweite Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder
 - b) wenn die zu prüfende Person zur zweiten Wiederholungsprüfung nicht zugelassen wurde.

- (2) Die Abschlussprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) die Abschlussarbeit und die studienabschließende mündliche Prüfung (Kolloquium) jeweils im zweiten Versuch nicht mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet werden und damit die Prüfung im Abschlussmodul nicht bestanden ist oder
 - b) eine studienbegleitende Modulprüfung als endgültig nicht bestanden gilt oder
 - c) der Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Landesrechts aufgrund einer Fristüberschreitung oder aufgrund einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach § 19 Abs. 1 Satz g) über den Ausschluss einer zu prüfenden Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen verloren wurde.
- (3) Über das endgültige Nichtbestehen der Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist. Auf Antrag wird dem Studierenden ein "Transcript of Records" ausgestellt, das erkennen lässt, dass die Prüfung des Studienganges endgültig nicht bestanden ist.

§ 23 Ungültigkeit der Bachelor- und Master-Prüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend § 21 Abs. 5 berichtigen. Gegebenenfalls können die entsprechende Modulprüfung oder die Abschlussprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das unrichtige Zeugnis und das unrichtige "Transcript of Records" sind einzuziehen und gegebenenfalls neue Dokumente zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde und die Ausfertigungen des Diploma Supplement einzuziehen, wenn eine Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Zeugnisse und Urkunden

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein zweisprachiges (d.h. in deutscher und englischer Sprache verfasstes) Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen, die Note des Abschlussmoduls, das Thema der Abschlussarbeit, die Gesamtnote sowie – auf

Antrag – die Prüfungsergebnisse in den Zusatzmodulen (§ 5 Abs. 4) auszuweisen; die Noten sind mit dem nach § 15 Abs. 5 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Studierende die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache. Darin wird die Verleihung des im jeweiligen Studiengang verliehenen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von dem Rektor oder dem Prorektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Zusätzlich erhält der Studierende als Zeugnisergänzungen ein zweisprachiges "Transcript of Records" sowie jeweils ein deutschsprachiges und ein englischsprachiges "Diploma Supplement" mit dem Datum des Zeugnisses. Das Transcript of Records führt die Module des Studierenden und die dazu gehörenden Prüfungsleistungen mit deren Credits und Noten auf. Die Ausfertigungen des "Diploma Supplement" enthalten neben persönlichen Angaben Informationen über Art und Ebene des Abschlusses sowie den Status der Hochschule (Institution), die den Abschluss verleiht. Die Ausfertigungen des "Diploma Supplement" werden mit Verweis auf Originaldokumente, auf die sie sich beziehen, ausgestellt.
- (5) Die Ausfertigungen des "Diploma Supplement" und das "Transcript of Records" werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem anderen Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (6) Der zu prüfenden Person werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertete Prüfungsleistungen und über bestandene Modulprüfungen ausgestellt.
- (7) Die Hochschule hat Zeugnisse 50 Jahre aufzubewahren.

§ 25 Aufbewahrung und Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Prüfungsunterlagen, insbesondere schriftliche Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle werden fünf Jahre ab Ende des Semesters, in welchem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde aufbewahrt.
- (2) Dem Studenten wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden.

§ 26 Inkrafttreten¹

Die Neufassung des Allgemeinen Teils der SPO tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2014 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge der AKAD Hochschule Stuttgart. Diese Satzung wird an der AKAD Hochschule Stuttgart bekannt gemacht.

_

¹ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 05. Dezember 2013. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.